

NET Unternehmernetzwerk Ulm/Neu-Ulm e.V.  
vom 08.12.2015

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen NET Unternehmernetzwerk Ulm/Neu-Ulm e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Neu-Ulm.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neu-Ulm eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) in der Region Ulm/Neu-Ulm.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Belange seiner Mitglieder.

Diese sind im Besonderen:

- die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder zur Gewinnung neuer Kunden und Aufträge, insbesondere durch Austausch von Empfehlungen.
- Vorträge, Beratung und Informationen zu allen Fragen der Unternehmensführung
- Workshops und Seminare zur Förderung der beruflichen und persönlichen Kompetenz,
- Austausch von Erfahrungen, Wissen und Kontakten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz bei Veranstaltungen sowie durch - Interessenvertretung in Institutionen der Wirtschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften der Gemeinden Ulm und Neu-Ulm, welche diese Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden, als Förderverein LS.d. § 58 Nr. 1 AO tätig

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit dem jeweils zuständigen Ausschuss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen Über dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Der jeweils fällige Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu entrichten.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

a) der Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Kassierer  
Schriftführer

b) die Mitgliederversammlung

c) der Ausschuss oder Beirat

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. *Er* vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die zur Wahl stehen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

Die Wahlen erfolgen nach dem Gründungsjahr alternierend.

Ungerade Jahre: 1. Vorsitzender und Kassierer

Gerade Jahre: 2. Vorsitzender und Schriftführer und Beirat/Ausschüsse

Es findet sodann jedes Jahr bei der Mitgliederhauptversammlung eine Wahl für einen Teil des Vorstandes statt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
- b) die Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- c) die Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- d) die Sicherstellung des Satzungszwecks nach § 2 dieser Satzung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich regelmäßig statt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (siehe Anmerkung, nicht in die Satzung)

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand elektronisch per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet 2.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen und Höhe der Beiträge,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Ausschuss / Ausschüsse**

- 1) Dem Ausschuss / Ausschüssen sollen fachlich qualifizierte Personen aus dem Verein angehören.
- 2) Der Ausschuss / Ausschüsse sollen als Kontrollorgan des Vorstands dienen. Er ist beratend tätig und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und Tätigkeiten. Einzelnen Ausschussmitgliedern können vom Vorstand besondere Funktionen verantwortlich übertragen werden.
- 3) Der Ausschuss / die Ausschüsse werden, so oft es die Geschäfte erfordern, zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen. Der Ausschuss / die Ausschüsse sind zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dieses verlangen. Der Ausschuss / Ausschüsse sind vom Vorstand laufend über alle wichtigen Belange zu unterrichten.
- 4) Die Amtszeit des Ausschusses / Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Über die Zusammensetzung des Ausschusses erstellt der Vorstand einen Vorschlag der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 5) Die Aufgaben des Ausschusses / Ausschüsse können in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt werden.
- 6) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode bestimmt. Der Vorstand ist befugt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Ersatzmann zu bestimmen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

#### **§10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits *in* der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vennögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis für werdende Mütter in Not in Ulm und TSV Neu-Ulm/Pfuhl, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige/mildtätigkeitskirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

d)  
**§ 14 Gültigkeit**

Die Änderung Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2015 einstimmig angenommen.

Es wurde am 24.08.2016 noch eine Korrektur vorgenommen, die Satzung tritt mit Beschluss vom 08.12.2015 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, possibly reading 'A. G.', followed by a long horizontal flourish line extending to the right.